



Kommentar zu: Urteil [5A\\_52/2015](#) vom 17. Dezember 2015, zur Publikation vorgesehen  
Sachgebiet: Familienrecht  
Gericht: Bundesgericht  
Spruchkörper: II. zivilrechtliche Abteilung  
dRSK-Rechtsgebiet: Familien- und Personenrecht (ausg. Kindsfragen) [De](#) | [Fr](#) | [It](#)

## Entschädigung der Kindesvertreterin (aArt. 146 f. ZGB; Art. 299 ZPO)

Autor / Autorin

Kurt Affolter-Fringeli

Redaktor / Redaktorin

Regina Aebi-Müller



Der Kindesvertretung in eherechtlichen Verfahren der Eltern obliegt die Wahrung des objektivierten Kindeswohls. Das bedingt eine sorgfältige Abklärung der gesamten massgeblichen Lebensumstände, aber auch des Willens des Kindes, und deren Einbringung und Verfechtung im Verfahren. Die Entschädigung der Kindesvertretung richtet sich nach dem dafür erbrachten, notwendigen Aufwand.

### Zusammenfassung des Urteils

#### Sachverhalt

[1] Die verheirateten Eltern von drei Kindern trennten sich zwei Jahre nach der Geburt der letztgeborenen Zwillinge. Die Kinder blieben zunächst in Obhut der Mutter. Nach zweijähriger Trennung und einem danach eingeleiteten, sechs Jahre dauernden Scheidungsverfahren wurden die Kinder unter die alleinige Sorge und Obhut der Mutter gestellt. Vor Obergericht wurde zwei Jahre später die Sorge für ein Kind dem Vater übertragen, weil dieses Kind seit 10 Monaten in dessen Obhut lebte. Strittige Unterhaltsfragen wurden anschliessend teilweise erfolgreich vor das Bundesgericht getragen.

[2] Die nach damaligem Recht (aArt. 146 f. [ZGB](#)) und nach vierjähriger Prozessdauer vom Gericht eingesetzte und von der damals zuständigen Vormundschaftsbehörde ernannte Kindesvertreterin im Scheidungsverfahren (Rechtsanwältin) erhielt zwei Jahre nach ihrer Mandatsaufnahme vom mittlerweile funktional zuständigen Obergericht ein Akontohonorar von CHF 10'000. Nach rechtskräftigem Abschluss des Scheidungsprozesses stellte sie ihren zeitlichen Aufwand und die Auslagen für das erstinstanzliche Verfahren mit CHF 25'936.70 und für das Berufungsverfahren mit CHF 27'004.20 in Rechnung, insgesamt CHF 52'940.90 inkl. MWSt. Die vom Zürcher Obergericht zugesprochene Gesamtschädigung belief sich auf CHF 27'684.90 oder rund 52% des geforderten Honorars. Die Rechtsanwältin erhob gegen diesen Beschluss beim Bundesgericht erfolgreich Beschwerde in Zivilsachen.

#### Aus den bundesgerichtlichen Erwägungen

[3] Grundsätzlich richtet sich die Entschädigung der Verfahrensvertretung nach kantonalem Recht. Die Kindesvertreterin machte einen Stundenansatz von CHF 200 geltend. Selbst bei einem minimalen Ansatz von CHF 150/h gemäss § 3 der obergerichtlichen Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; [Ordnungs-Nr. 215.3](#)) bliebe zwischen der Berechnung der Anwältin und der zugesprochenen Entschädigung eine beträchtliche Differenz (E.2.2).

[4] Sofern bei der Bemessung einer Entschädigung in erster Linie auf den mit Kostennote geltend gemachten Aufwand abzustellen ist, muss das Gericht begründen, weshalb es davon erheblich abweicht. Da das Obergericht davon ausgegangen ist, die Kosten für die Kindesvertretung müssten nicht anhand der Kostennote entgolten werden, hat es die Differenz zum geltend gemachten Betrag nicht weiter begründet (E.2.3).

[5] Die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung für die Vertretung des Kindes ist verbindlich. Da das Kind in eherechtlichen Verfahren nicht Partei ist, ist die Vertretung nicht berechtigt, einen durch die festgesetzte Entschädigung nicht gedeckten Betrag von ihm einzufordern. Die Differenz kann auch den Eltern nicht in Rechnung gestellt werden, da es sich bei der Entschädigung um einen Teil der Gerichtskosten und nicht um Parteikosten handelt (Art. 95 Abs. 2 lit. e [ZPO](#); E. 2.4).

[6] Nach der Rechtsprechung ist im Interesse einer sachgerechten und wirksamen Vertretung des Kindeswohls nach Art. 299 ff. [ZPO](#) der *effektive Zeitaufwand* Bemessungsgrundlage, soweit er den Umständen angemessen erscheint. Wiederholt qualifizierte das Bundesgericht Entschädigungen, welche losgelöst vom angemessenen tatsächlichen Zeitaufwand bemessen worden waren, als im Ergebnis willkürlich (Urteile des Bundesgerichts [5A 701/2013](#) vom 3. Dezember 2013 E. 4 und 5 sowie [5A 168/2012](#) vom 26. Juni 2012 E. 4.2 und 5, je mit zahlreichen Hinweisen). Allerdings lässt die Rechtsprechung ein nach anderen Gesichtspunkten festgesetztes Honorar bei Kindesvertretungen bestehen, wenn es seiner Höhe nach im Ergebnis mit dem in Art. 299 [ZPO](#) verankerten Anspruch des Kindes auf eine wirksame Vertretung im Prozess vereinbar ist. Die von der Kostennote erheblich abweichende Entschädigung kann im Bestreitungsfall aber von vornherein nur dann als bundesrechtskonform gelten, wenn im Kostenentscheid nachvollziehbar begründet wird, inwiefern das zugesprochene Honorar den *anerkannten* zeitlichen Aufwand (annähernd) deckt. Ist diese Anforderung erfüllt, handelt es sich noch um reine Anwendung kantonalen Rechts, welche letztinstanzlich regelmässig nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür oder eines andern verfassungsmässigen Rechts überprüft werden kann ([BGE 140 III 385](#) E. 2.3 S. 387; vgl. Art. 95 [BGG](#)). Darüber, ob das gewählte Vorgehen (im Vergleich mit einer Honorarfestsetzung unmittelbar aufgrund des angemessenen effektiven Zeitaufwandes) zweckmässig ist, hat sich das Bundesgericht nicht zu äussern (E. 2.5).

[7] Das Obergericht hat eine Bemessungsregel des kantonalen Anwaltstarifs herangezogen, die für nicht vermögensrechtliche zivilrechtliche Streitigkeiten vorgesehen ist. (Es folgen Erläuterungen zur angewandten Bemessungsmethodik des Obergerichts, welche eine Grundgebühr von in der Regel CHF 1'400 bis CHF 16'000 nach den Kriterien «Verantwortung», «notwendiger Zeitaufwand» und «Schwierigkeit des Falls» vorsieht, im Berufungsverfahren pauschalisierte Reduktionen vorsieht und für zusätzliche Verhandlungen und ausserordentliche Schriftenwechsel ebenfalls pauschalisierte Zuschläge ermöglicht [E. 3.1]). Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass der (mutmasslich) geleistete Aufwand der Kindesvertretung bei Anwendung dieser Regeln nur indirekt einfließt, nämlich aufgrund allgemeiner Kostenfestsetzungskriterien wie Schwierigkeit und Bedeutung des Falles. Eine solche Bemessungsmethodik sei grundsätzlich nicht geeignet, eine sachgerechte, wirksame Vertretung der Kindesinteressen zu gewährleisten. Zwar könne angesichts des weiten Tarifrahmens der Grundgebühr nicht im engeren Sinne von einer pauschalen Honorarfestsetzung gesprochen werden. Dennoch handle es sich um eine pauschalisierende Art der Bemessung, weil die konkrete Handhabung der Tarifbestimmungen vom gebotenen tatsächlichen Aufwand abstrahiert. Das Obergericht erwog, der Entschädigungsrahmen nach § 5 Abs. 1 [AnwGebV](#) verlange von der Kindesvertretung, «ihren Entschädigungsanspruch entsprechend zu kalkulieren und den Zeiteinsatz effizient zu planen». Das Bundesgericht stellt fest, (nur) innerhalb des genannten Rahmens sei der notwendige Zeitaufwand entscheidendes Kriterium für die Festsetzung des Honorars. Damit kontrolliere das Obergericht die Wirtschaftlichkeit der Mandatsführung über ein fallunabhängig vorgegebenes starres Zeitbudget. Das verstosse allerdings nur dann gegen Art. 299 [ZPO](#), wenn das zugesprochene Honorar den gerechtfertigten Zeitaufwand auch nicht *im Ergebnis* angemessen berücksichtigt (E. 3.2 und 3.3).

[8] Das Bundesgericht prüfte aus diesem Grund, ob entsprechend gewichtige Positionen entweder ungerechtfertigten Aufwand darstellen (E. 4) oder aber deswegen nicht zu entschädigen sind, weil sie nicht in den – im Einzelfall zu bestimmenden – Aufgabenbereich der Kindesvertretung fallen (E. 5).

[9] Einleitend zum Thema Aufwand hielt das Bundesgericht fest, für den Fall, dass der Kindesvertreterin ein unangemessen gross betriebener Aufwand unterstellt werde, genüge ein verklusulierter Hinweis den Begründungsanforderungen nicht. Die Abweichung vom eingeforderten Honorar wäre umso eher zu begründen gewesen, als schon eine summarische Durchsicht der Leistungsjournale zeige, dass es um ein ausgesprochen ausgedehntes Verfahren ging: Die Bemühungen der Kindesvertreterin setzten zwar in einem bereits fortgeschrittenen Stadium des bezirksgerichtlichen Prozesses ein; dennoch erstreckten sie sich über mehr als vier Jahre mit überdurchschnittlich vielen Prozesshandlungen, welche die Kindesbelange betrafen. Hinzu komme, dass der notwendige Aufwand in einem langdauernden Verfahren überproportional gross werden kann, weil die Kindesvertreterin öfter als in einem zeitlich konzentrierten Prozess Aktenstudium betreiben musste. Aufwandswirksam sei sodann die Mehrarbeit, wie sie durch die Vertretung von *drei* Kindern entstanden sei, von denen eines zudem während des Scheidungsverfahrens von der mütterlichen Obhut in diejenige des Vaters gewechselt hat. Das Kindeswohl war nicht für alle drei gleich zu definieren, so dass die Vertreterin die Situation und Interessenlage der Kinder je individuell abzuklären hatte. Zu diesem Zweck musste sie sich, namentlich auch mittels zeitaufwendiger Besuche vor Ort, ein differenziertes Bild über die persönlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern und das soziale Umfeld machen. Zur Berücksichtigung dieser ausserordentlichen Umstände bei der Honorarfestsetzung sei dem angefochtenen Entscheid substanzuell nichts zu entnehmen, weshalb sie nicht bundesrechtskonform sei. Namentlich sei die Erwägung, die Kindesvertretung habe sich bloss mit einer «eingeschränkten Thematik» zu beschäftigen, in dieser allgemeinen Form nicht weiterführend. Der Spezialisierungsgrad des Mandats korreliere nicht ohne Weiteres mit dem Umfang des gerechtfertigten Zeitaufwandes (E.4.2 und 4.3).

[10] Unter den Erwägungen 5 setzt sich das Bundesgericht ausführlich mit der Frage auseinander, ob die im angefochtenen Entscheid festgelegte Entschädigung zumindest *im Ergebnis* haltbar sei. Dies träfe zu, wenn sich der von der Beschwerdeführerin geleistete Aufwand in erheblichem Umfang auf Tätigkeiten beziehen sollte, die nicht im Aufgabenbereich einer Kindesvertreterin nach Art. 299 [ZPO](#) liegen.

[11] Die Rechte und Interessen des Kindes im Scheidungs- und Eheschutzverfahren seiner Eltern seien aufgrund der strengen Untersuchungs- und Officialmaxime stets von Amtes wegen in die Entscheidung

einzu beziehen und erheischen ein aktives richterliches Erforschen des Sachverhalts. Das Gericht könne das Kindeswohl aber nicht immer ausschliesslich gestützt auf die eigene Wahrnehmung formulieren, gewichten und umsetzen. Die einschlägigen Lebensverhältnisse seien nur zuverlässig festzustellen, wenn die Beteiligten daran mitwirken. Sei dies nun aber in bestimmten Verfahrenssituationen von den Eltern nicht mehr ohne Einschränkung zu erwarten, so müsse eine Drittperson die Verhältnisse abklären und zuhanden des Gerichts beschreiben. Ebenfalls in Vertretung der gleichsam befangenen Eltern bedürfe es einer Instanz, welche die Kommunikation zwischen Kind und Gericht gewährleistet und dem Kind die mit dem Prozess einhergehenden Vorgänge erklärt. Das Gesetz umschreibe typische Verfahrens- und Interessenkonstellationen, welche unter diesen Aspekten nach einer Kindesvertretung rufen (Art. 299 Abs. 2 [ZPO](#)). Auf Antrag des urteilsfähigen Kindes hin ist gem. Art. 299 Abs. 3 [ZPO](#) ohne Weiteres eine Vertretung anzuordnen (E. 5.1.1.).

[12] Im Lichte der für Kinderbelange geltenden strengen Untersuchungsmaxime und der Officialmaxime sei die Kindesvertretung grundsätzlich aber nur notwendig, wenn sie dem Gericht effektiv zusätzliche Unterstützung und Entscheidungshilfen bieten könnte bei der Frage, ob im jeweiligen Einzelfall das Kindeswohl eine bestimmte Regelung oder Massnahme (Sorgerecht, Obhut oder persönlicher Verkehr) erfordert oder einer solchen entgegensteht. Besteht beispielsweise eine Beistandschaft nach Art. 308 [ZGB](#) und liefert der Beistand dem Gericht ein umfassendes, elternunabhängiges und neutrales Bild von der konkreten Situation (örtlich, häuslich, schulisch, Interaktion zwischen Kind und Eltern sowie Geschwistern etc.), bedarf es keiner Verdoppelung der Informationsquelle und entsprechend keines diesbezüglichen Beitrages der Kindesvertretung (E. 5.1.2.).

[13] Das Gesetz nennt keine Pflichten der Kindesvertretung. Angesichts der vielfältigen Anlasssituationen können deren Aufgaben denn auch nicht generell umschrieben werden. Aus der prozessualen Natur und Funktion der Kindesvertretung lassen sich indessen typische Aufgaben ableiten, in deren Rahmen Aufwendungen des Verfahrensbeistandes grundsätzlich zu entschädigen sind. Unter dem Gesichtspunkt der Funktion ist fraglich, ob sich die Kindesvertretung grundsätzlich an einem objektivierten oder subjektiven Kindesinteresse auszurichten habe. In der Doktrin werden unterschiedliche Meinungen vertreten. Die eine Lehrmeinung betont, massgeblich sei – auch mit Blick etwa auf die Bedeutung innerer Loyalitätskonflikte, einer möglichen Umkehr der Rollenwahrnehmung (Parentifizierung) und kindlicher Schuldgefühle – vorab das *objektivierte («wohlverstandene») Interesse des Kindes*; bei dessen Verfolgung müsse freilich auf eine abweichende Meinung des Kindes Rücksicht genommen werden. Für andere Autoren ist die Ermittlung und Umsetzung des objektivierten Kindeswohls Aufgabe des Gerichts; für den Kindesbeistand stehe die umfassende, sorgfältige und altersgerechte Abklärung der *subjektiven Meinung des Kindes* im Vordergrund. Das Bundesgericht klärt diese Streitfrage anhand des Umstandes, dass das Kind im Scheidungsprozess seiner Eltern weder Nebenpartei noch Gegenpartei ist. Vielmehr erlange das Kind gleichsam eine prozessuale Stellung eigener Art. Das Kind wird somit nur in formeller, nicht aber materieller Hinsicht als Partei begriffen. Damit liegt nahe, dass der Prozessbeistand im eherechtlichen Verfahren nicht in erster Linie subjektive Standpunkte zu vertreten, sondern das objektive Kindeswohl zu ermitteln und zu dessen Verwirklichung beizutragen hat. Eine im eigentlichen Sinn anwaltliche, auf den subjektiven Standpunkt des Vertretenen fokussierte Tätigkeit ist nicht angezeigt (E. 5.2.1. und 5.2.2.).

[14] Die Kindesvertretung hat verschiedene Aspekte, welchen je nach Alter des Kindes und Situation des Einzelfalls unterschiedliches Gewicht zukommt. Ausgehend von der hiavor umschriebenen Funktion der Kindesvertretung im Scheidungsverfahren gelangt das Bundesgericht im Einzelnen zu folgender Umschreibung der Aufgaben der Kindesvertretung:

[15] Das Mandat der Kindesvertretung bezieht sich zunächst auf Abklärungen. Die Kindesvertretung wird zuhanden des Gerichts einschlägig tätig, wenn das Gericht nicht über die fachlichen oder zeitlichen Ressourcen oder andere Quellen (z.B. ein nach Art. 308 [ZGB](#) eingesetzter Beistand) verfügt, um den Sachverhalt selber vollständig zu ermitteln (vgl. Art. 296 Abs. 1 [ZPO](#)). Aufgabe der Kindesvertretung ist es, den einschlägigen Prozessstoff im Hinblick auf die in Frage stehende Rechtsanwendung zu sammeln, zu sichten und aus Sicht des Kindesinteresses einzuordnen. Sie muss sich ein umfassendes, elternunabhängiges und neutrales Bild von der konkreten Situation (örtlich, häuslich, schulisch, Interaktion zwischen Kind und Eltern sowie Geschwistern etc.) machen und dieses dem Gericht zur Kenntnis bringen. Zum Bestand an kindeswohlorientierten Erkenntnissen gehört auch die Dokumentation des subjektiven Kindeswillens. Der Verfahrensbeistand kann dies für mehrere Geschwister tun, selbst wenn deren Interessenlagen nicht ganz deckungsgleich sind. Nur bei (offensichtlichen) Interessenkonflikten ist eine je gesonderte Vertretung angezeigt. Nach einem Teil der Lehre kann die Bestellung eines Prozessbeistandes die Anhörung des Kindes durch das Gericht nach Art. 298 Abs. 1 [ZPO](#) ersetzen. Es ist jedoch zentrale Aufgabe des Scheidungsgerichts, in den das Kind betreffenden Streitpunkten eine Lösung zu finden, die dessen Wohl bestmöglich entspricht. Daher muss sich der Richter von den massgeblichen Verhältnissen grundsätzlich ein persönliches Bild machen. Die Anhörung nach Art. 298 Abs. 1 [ZPO](#) soll nur dann an eine unabhängige Drittperson übertragen werden, wenn dafür (beispielsweise kinderpsychiatrische) Spezialkenntnisse erforderlich sind. Dieser Fachperson kommt gleichsam die Funktion einer Sachverständigen zu. Ohnehin verfügt der Vertretungsbeistand angesichts seiner Befugnisse im Verfahren (Art. 300 [ZPO](#)) und des Vertrauensverhältnisses, das mit seiner Funktion einhergeht, nicht über die erforderliche Unabhängigkeit, um das Kind anstelle des Richters anzuhören. Die Anhörung im formellen Sinn kann somit nicht zum Teil des Mandats der Kindesvertretung nach Art. 299 [ZPO](#) erklärt werden. Hingegen kann die Kindesvertretung bei einem Kind, das in der Regel altersbedingt noch nicht gerichtlich angehört wird, die Funktion eines «Dolmetschers»

zwischen Kind und Gericht insofern wahrnehmen, als je nach konkreter Situation ein kindesgerecht geführtes Gespräch in einem ungezwungenen Rahmen bereits möglich ist, sich die Vertretung so ein Bild über die Wahrnehmungen des Kindes machen und diese dem Gericht mitteilen kann. Aber auch diese Aufgabe muss einen praktischen Nutzen aufweisen (E. 5.2.3.1.).

[16] Des Weiteren begleitet der Verfahrensbeistand das Kind durch den Prozess. Auch mit Blick auf die für die Anordnung massgeblichen Anlasssituationen hat die Kindesvertretung eine «Übersetzungs-» und Vermittlungsfunktion wahrzunehmen: Der Verfahrensbeistand stellt die Kommunikation zwischen dem Kind und den Akteuren des Scheidungsprozesses sicher und erklärt dem Kind das Verfahren und seine Auswirkungen fortlaufend in kindgerechter Form. Des Weiteren wacht die Kindesvertretung darüber, dass Anordnungen zum Schutz des Kindes umgesetzt werden (E. 5.2.3.2.).

[17] Soweit es um die Zuteilung der elterlichen Obhut oder Sorge, wichtige Fragen des persönlichen Verkehrs oder Kindesschutzmassnahmen geht, kann die Vertretung des Kindes Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen (Art. 300 ZPO). Diese gesetzlichen Ermächtigungen schliessen grundsätzlich alle Verfahrensrechte ein, wie sie auch Prozessparteien zukommen. Im Vordergrund stehen die Akteneinsicht, das Recht, Beweisanträge zu stellen, die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und die Einreichung von Rechtsschriften. Mit Blick auf die präjudizierende Bedeutung verfahrensleitender Verfügungen ist die Kindesvertretung möglichst früh einzubeziehen. Deswegen gelten die erwähnten Befugnisse nicht nur im Scheidungshauptverfahren, sondern bereits im Eheschutz- sowie im vorsorglichen Massnahmenverfahren. Die prozessualen Befugnisse des Verfahrensbeistandes passen auf den ersten Blick nicht zur fehlenden materiellen Parteistellung des Kindes im Scheidungsverfahren seiner Eltern. Tatsächlich aber besteht ein solches Spannungsverhältnis nicht, weil die Kindesvertretung die prozessualen Befugnisse ausschliesslich zum Zwecke der Durchsetzung des objektivierten Kindeswohls einsetzen darf. Auch insofern ist im Gesetz keine «konzeptionelle Ambiguität zwischen advokatorischer und vormundschaftlicher Interessenvertretung» angelegt (E. 5.2.3.3).

[18] Nach dem Gesagten sind die Aufgaben der Kindesvertretung im eherechtlichen Verfahren im Wesentlichen auf solche der prozessbezogenen Information, Kommunikation und Betreuung beschränkt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob sich die Funktion des Verfahrensbeistandes bei älteren Kindern in Richtung einer «advokatorischen Interessenvertretung» erweitert, zumal auch das urteilsfähige Kind häufig noch kaum postulationsfähig ist. Grundsätzlich können urteilsfähige Minderjährige je nach Kontext selbständig – oder durch einen Vertreter ihrer Wahl – handeln, wenn es um höchstpersönliche Rechte geht (Art. 19c ZGB). Je abstrakter die Fragestellung ist, desto weniger kann indessen überhaupt eine Urteilsfähigkeit angenommen werden. Die Tragweite von Fragen der Obhut, der elterlichen Sorge oder von Kindesschutzmassnahmen ist auch für ein älteres Kind schwerlich überblickbar. Diesbezüglich stellt sich also kaum je die Frage, unter welchen Voraussetzungen die gerichtlich bestellte Kindesvertretung allenfalls genuin anwaltliche Aufgaben übernehmen müsse. Aus dem gleichen Grund kann das Kind in seiner Eigenschaft als «Partei eigener Art» meist auch keine gewillkürte Vertretung (anstelle oder neben der Kindesvertretung nach Art. 299 ZPO) beiziehen. Im Gegenzug wird die subjektive Meinung des Kindes zu einer zwar nicht ausschlaggebenden, aber doch zunehmend gewichtigen Entscheidungsgrundlage, sobald es hinsichtlich einer infrage stehenden Regelung oder Massnahme urteilsfähig ist und seine Interessen, Befindlichkeit und Bedürfnisse zu artikulieren weiss. Dadurch ändert sich jedoch nichts an der prozessualen Funktion der Kindesvertretung, welche dem Scheidungsgericht das objektivierte Kindeswohl vermittelt (E. 5.2.4).

[19] Im Einzelfall verfügt das Gericht bei der Mandatierung des Verfahrensbeistandes und im Rahmen der Prozessinstruktion über Möglichkeiten, den Aufgabenumfang – gerade auch im Hinblick auf die Kostenfolgen – zu steuern. Entschädigungsrelevant ist auch die fachliche Ausrichtung der ausgewählten Person. Eine Befugnis, die Aufgaben der Kindesvertretung zu umschreiben – und damit auch zu begrenzen –, ergibt sich daraus, dass das Gericht (ausser im Fall des Antrages eines urteilsfähigen Kindes nach Art. 299 Abs. 3 ZPO) über ein (kindeswohlgeleitetes) *Entschliessungsermessen* betreffend die Anordnung der Vertretung als solcher verfügt. E maiore minus muss das Gericht den sachlichen Umfang der entschädigungsfähigen Zuständigkeiten einer Kindesvertretung auf die Gegebenheiten des Einzelfalls abstimmen können. Der Inhalt des Mandats der Kindesvertretung ergibt sich hauptsächlich aus den Verhältnissen, wie sie zu ihrer Bestellung geführt haben (vgl. Art. 299 Abs. 2 ZPO). Mitunter mag es angezeigt sein, dass das Gericht den Aufgabenkreis anlässlich der Einsetzung des Verfahrensbeistandes ausdrücklich spezifiziert, so etwa, um dessen Tätigkeit mit gerichtlichen Beweismassnahmen zu koordinieren. Ferner kann es erforderlich sein, dass der Verfahrensbeistand Funktionen eines Beistandes im Sinne von Art. 308 Abs. 1 ZGB übernimmt, um das Kind in der schwierigen Zeit des Scheidungsprozesses weitergehend zu unterstützen. Im Übrigen ist der Auftrag von Amtes wegen oder auf Antrag der Kindesvertretung hin veränderten Erfordernissen anzupassen (E. 5.3.1. und 5.3.2).

[20] Die Verfahrensleitung (Instruktion) im eherechtlichen Prozess verschafft dem Gericht weitere Handhabe, um den Vertretungsaufwand zu steuern und die Entschädigungskosten zu kontrollieren. Der Verfahrensbeistand des Kindes muss auf tatsächliche und rechtliche Depositionen der Prozessparteien reagieren können. Eine parteiförmige Beteiligung an der gesamten rechtlichen Auseinandersetzung ist aber nicht erforderlich. Daher soll das Gericht dem Kindesbeistand nicht *rutinemässig* Frist zur (wenn auch fakultativen) Stellungnahme ansetzen, sondern nur, wenn dies von der konkreten Aufgabenstellung her angezeigt ist. Die Kindesvertretung ist indessen befugt – und verpflichtet –, sich, auch ohne dazu aufgefordert worden zu sein, in das Verfahren einzubringen, wenn sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe für notwendig hält. Das Gericht hat sie daher über alle wesentlichen Verfahrensschritte auf dem

Laufenden zu halten. Die Kindesvertretung trifft freilich eine Mitverantwortung, dass der Umfang der Aufwendungen auf das Notwendige beschränkt bleibt. Im Prozessverlauf muss das Gericht zwar stets die Unabhängigkeit der Kindesvertretung respektieren, zum Schutz des Kindes gleichzeitig aber auch die Qualität ihrer Tätigkeit überwachen. In Erfüllung dieser Kontrollpflicht soll das Gericht jedenfalls bei längerdauernden Prozessen zugleich den Aufwand der Kindesvertretung periodisch überprüfen, indem es Zwischenabrechnungen einholt. Dies ermöglicht es, neben quantitativ unverhältnismässigen auch solche Aufwendungen frühzeitig zu erkennen, die den Rahmen des Vertretungsmandates qualitativ sprengen (E. 5.3.3).

[21] Unter dem Kostenaspekt ist des Weiteren bedeutsam, welche Berufsgattung im Einzelfall zur Kindesvertretung herangezogen wird. Das Scheidungsgericht ordnet nicht nur die Kindesvertretung als solche an, sondern wählt als Beistand oder Beiständin selber «eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person» aus (Art. 299 Abs. 1 [ZPO](#)). Dem gerichtlichen Auswahlermassen sind Grenzen gesetzt. Da es sich bei der Kindesvertretung funktionell nicht um anwaltliche Tätigkeit handelt, ist davon auszugehen, dass der anwaltliche Verfahrensbeistand den Ausnahmefall bildet. Selbstverständlich kann es angezeigt sein, eine Anwältin oder einen Anwalt zu beauftragen, wenn verfahrens- oder materiellrechtliche Fragen im Vordergrund stehen, so wenn die Kindesvertretung direkt in den Prozess eingreifen muss, um den Interessen des Kindes zum Durchbruch zu verhelfen. Doch ist der Beizug eines Anwalts in der Regel nicht gerechtfertigt, wenn ein sehr grosser Anteil der – stets interdisziplinären – Tätigkeit auf Abklärungen vor Ort (Befragungen von Bezugspersonen etc.) entfällt. Dafür sind (hinreichend rechtskundige) Sozialarbeiter, Sozialpädagogen oder – gerade bei kleinen Kindern – Kinderpsychologen (allenfalls auch Juristen mit entsprechender Weiterbildung) besser geeignet. Dennoch werden in der kantonalen Praxis anscheinend meistens Anwälte eingesetzt (E. 5.3.4.1.).

[22] Bei der *nichtanwaltlichen* Kindesvertretung kommen grundsätzlich die Entschädigungsrichtlinien zum Zuge, wie sie bei der Beistandschaft gemäss Art. 308 [ZGB](#) gelten. Nimmt eine *Anwältin oder ein Anwalt* die Kindesvertretung wahr, so erfolgt die Entschädigung regelmässig nach den Ansätzen für anwaltliche Parteivertretungen. Kantonales Recht und kantonale Praxis greifen für die Entschädigung der Kindesvertretung häufig auf den Tarif bei unentgeltlicher Prozessführung zurück. Den Anwaltstarif für eine Tätigkeit heranzuziehen, die ihrer Natur nach nichtanwaltlicher Natur ist, ist zwar grundsätzlich fragwürdig. Anwaltstarife sind zudem ungeeignet, weil sie zum einen oft zu einer unzulässig pauschalisierenden Bemessung führen und zum andern selbst individualisierende Tarifpositionen der funktionellen Verschiedenheit von Kindesvertretung und Vertretung der Prozesshauptparteien keineswegs gerecht werden. Die Kantone sind in den Schranken der Verfassungsmässigkeit jedoch frei, die Bemessungsmethode und somit grundsätzlich auch die normative Grundlage zu bezeichnen (E. 5.3.4.2.).

[23] Weil die Vorinstanz nicht geprüft hat, ob der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Zeitaufwand in allen Teilen entschädigungsfähig ist, bleibt diese Frage durch sie zu beantworten. Angesichts der prozessualen Vorgeschichte wird bei der Neuurteilung zu berücksichtigen sein, dass hier der Treu- und Glaubensschutz (Art. 9 [BV](#)) und das Gebot prozessualer Fairness (Art. 29 Abs. 1 [BV](#)) eine Überprüfung der Angemessenheit der Mandatsführung nur in relativ engen Grenzen zulassen: Obwohl sich die Tätigkeit der Kindesvertreterin über eine lange Zeit erstreckte, haben die kantonalen Instanzen das der Beschwerdeführerin erteilte Mandat nicht näher spezifiziert, ihr vielmehr routinemässig Frist zur Stellungnahme gesetzt. Wenn die Verfahrensleitung den Eindruck gewinnt, der von der Kindesvertretung betriebene Aufwand beschlage Tätigkeiten, die ausserhalb ihres Aufgabenbereichs liegen, oder er sei diesen Aufgaben nicht angemessen, so ist sie gehalten, dies rechtzeitig mitzuteilen. Ansonsten darf die Kindesvertretung davon ausgehen, ihre Mandatsführung entspreche den Erwartungen des Gerichts. Unter diesen Umständen kann eine ausgewiesene Aufwendung nur als unnötig gewertet werden, soweit überzeugende Gründe dafür bestehen, sie sei auch dann überflüssig gewesen, wenn der von der Beschwerdeführerin in guten Treuen gewählte Ansatz der Auftragsbefriedigung zugrunde gelegt wird (E. 6.1–6.3).

#### **Kommentar / Einschätzung**

##### **Zur materiellen Streitfrage: Gerechtfertigte Entschädigung des Verfahrensvertreters**

[24] Das Bundesgericht hatte sich im Kern mit der Frage auseinander zu setzen, nach welcher Methode die Mandatsentschädigung zu berechnen, welcher Aufwand grundsätzlich zu rechtfertigen und welcher Stundenansatz anzuwenden sei. Es leitet den anrechenbaren Aufwand in aufschlussreichen und detaillierten Erläuterungen aus dem spezifischen Mandat der Verfahrensvertretung her und zeigt auch die Möglichkeiten auf, eine wohlverstandene Kindesinteressenwahrung mit einem effizienten Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln in Einklang zu bringen.

##### **Rechtsmittel und Beschwerdelegitimation (E. 1)**

[25] Die Kosten der Verfahrensvertretung (Art. 299 [ZPO](#), analog Art. 314a<sup>bis</sup> [ZGB](#)) sind Gerichts- bzw. Verfahrenskosten, damit Bestandteil des Endentscheides in der Sache und können – auch wenn die Vergütung wie im vorliegenden Fall in einem gesonderten Entscheid zugesprochen worden ist – mit dem in der Sache zulässigen Rechtsmittel von der *Adressatin* (Verfahrensvertreterin) vor das Bundesgericht getragen werden.

[26] Weil es in der Sache um Kinderbelange im Rahmen eines Scheidungsverfahrens geht, betrifft die

Frage der Entschädigung nicht ausschliesslich finanzielle Aspekte, weshalb die Beschwerde in Zivilsachen *streitwertunabhängig* offen steht (Art. 72 Abs. 1 und Art. 74 [BGG](#)).

[27] Anders verhält es sich bei der Entschädigung des von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als vorsorgliche oder definitive Schutzmassnahme eingesetzten Beistandes (Art. 306 Abs. 2, 308, 325, 394–398 [ZGB](#)), dessen Entschädigung in der bundesgerichtlichen Praxis (aller Implikationen mit dem dahinter stehenden Schutzauftrag zum Trotz) als Streit von ausschliesslich vermögensrechtlicher Natur qualifiziert wird, weshalb diesen Mandatsträgern die Beschwerde in Zivilsachen nur offen steht, wenn die Streitwertgrenze von mindestens CHF 30'000 erreicht wird (Art. 74 Abs. 1 lit. b [BGG](#)) oder sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a [BGG](#); Urteil des Bundesgerichts [5A 531/2015](#) vom 24. November 2015 E. 1).

[28] Beschwerdeberechtigt ist die Kindesvertreterin als Adressatin des Entschädigungsentscheides. Ob im Unterschied zur unentgeltlichen Prozessführung auch das vertretene Kind legitimiert sein könnte, war nicht zu beurteilen (vgl. zur unentgeltlichen Prozessführung Urteil des Bundesgerichts [5D 160/2011](#) vom 22. November 2011 E. 1.2).

#### **Massgebliche Bemessungsmethode und massgeblicher Tarif (E. 2.5/3.1–3.3/5.3.4.1./5.3.4.2.)**

[29] Das Bundesgericht hat bereits in seinen Urteilen [5A 168/2012](#) vom 26. Juni 2012 E. 4.2 und 5 und [5A 701/2013](#) vom 3. Dezember 2013 E. 4 und 5 (beide den Kt. Aargau betreffend) je mit zahlreichen Hinweisen klargestellt, dass die Entschädigung nach kantonalem Recht festzulegen ist, dass die Anwendung von Pauschalhonoraren für die Abgeltung der Bemühungen des Kindesvertreters jedoch als willkürlich zu beurteilen sind. Entsprechend hat es sich für die Entschädigung nach angemessenem Aufwand ausgesprochen (BSK ZPO-Rüegg, Art. 95 N. 15; FamKomm Scheidung-Schweighauser, Band II, 2. Aufl. 2011, Anh. ZPO Art. 300 N. 41 ff.). Allerdings ist ein nach anderen Gesichtspunkten festgesetztes Honorar bei Kindesvertretungen dann möglich, wenn es seiner Höhe nach im Ergebnis mit dem in Art. 299 [ZPO](#) verankerten Anspruch des Kindes auf eine wirksame Vertretung im Prozess vereinbar ist. Die massgeblichen Tarife (Stundenansätze) sind deshalb nicht einheitlich, weil sie einerseits vom kantonalen Recht bestimmt werden, andererseits das Mandat einer in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrenen Person anzuvertrauen ist (Art. 299 Abs. 1 [ZPO](#) und sinngemäss Art. 314a<sup>bis</sup> Abs. 1 [ZGB](#)), welche in der Praxis meist Anwalt oder jedenfalls Juristin ist, ebenso gut aber auch dem Berufsstand der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik, Psychologie oder Pädagogik angehören kann, welche meist tiefere Ansätze als die Anwaltsstarife kennen. Im Mittelpunkt des Interesses steht damit die Frage, was zum Pflichtenheft eines Verfahrensbeistandes gehöre und welchen Aufwand er zur Erfüllung seines Mandats erbringen muss und erbringen darf, ohne dass er Entschädigungseinwände riskiert.

#### **Aufgaben des Verfahrensbeistandes als Grundlage des verrechenbaren Aufwandes der Verfahrensvertretung (E. 5)**

[30] Wenngleich die Regelung der Kinderbelange und die Anordnung von allfällig erforderlichen Kindesschutzmassnahmen der strengen Untersuchungsmaxime und der Offizialmaxime unterliegt und das Gericht daher von Amtes wegen eine besondere Verantwortung dafür trägt, dass die Interessen des Kindes ins Zentrum gerückt werden, kann das Kindeswohl nicht immer ausschliesslich gestützt auf die eigene Wahrnehmung des Gerichts aufgrund der möglicherweise befangenen Eltern formuliert, gewichtet und umgesetzt werden. Zuweilen kann ein bereits aktiver Erziehungsbeistand den nötigen Informationsstand beschaffen helfen. Wenn nötig ordnet das Gericht aber die Vertretung des Kindes an, deren Aufgaben in Folgendem bestehen kann (konkrete Auftragsumschreibung vorbehalten):

- *Abklärung*: die einschlägigen Lebensverhältnisse des Kindes ermitteln (örtlich, häuslich, schulisch, Interaktion zwischen Kind und Eltern sowie Geschwistern etc.) unter Einschluss der Ermittlung des Kindeswillens und Beschreibung zuhanden des Gerichts,
- *Begleitung*: Sicherstellung der Kommunikation zwischen Kind, Gericht und den Akteuren des Scheidungsprozesses. Fortlaufend und kindesgerechte Erklärung dessen, was sich im Prozess abspielt (Transparenz schaffen),
- *Überwachung*: Wurden Anordnungen zum Schutz des Kindes verfügt, ist deren Umsetzung zu überwachen,
- *Vertretung im Prozess*: Dieser Aufgabenbereich umfasst alle notwendigen prozessualen Handlungen wie Anträge stellen, Rechtsmittel einlegen, und damit verbunden Akteneinsicht, das Recht, Beweisanträge zu stellen, die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und die Einreichung von Rechtsschriften.

#### **Wahrung des objektivierten Kindeswohls durch den Verfahrensbeistand (E. 5.2.1/5.2.2/5.2.3.3)**

[31] In ihrer kritischen Bestandesaufnahme zur Kindesvertretung plädiert Susanne Meier in der ZKE 5/2015 S. 341 ff. pointiert für die Vertretung des Kindeswillens und nicht des Kindeswohls. Das Bundesgericht setzt sich in seinem hier kommentierten Entscheid ausführlich mit den unterschiedlichen Auffassungen zur Rolle der Verfahrensvertretung auseinander (für die *Massgeblichkeit des objektivierten wohlverstandenen Kindesinteresses* aus der Doktrin namentlich Kurt Affolter, Kindesvertretung im behördlichen Kindesschutzverfahren, in: Zwischen Schutz und Selbstbestimmung, Rosch/Wider [Hrsg.], Bern 2013, S. 209–211; Blum/Weber Khan, Der «Anwalt des Kindes» – eine Standortbestimmung, ZKE 2012, S. 42; Daniel Bähler, Die Vertretung des Kindes im Scheidungsprozess, ZVW 2001, S. 191; Patrizia Levante, Die Wahrung der Kindesinteressen im Scheidungsverfahren – die Vertretung des Kindes im Besonderen, 2000, S. 166; Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, 1999, N. 46, 49

und 53 zu Art. 146/147 ZGB; Ruth Reusser, Die Stellung der Kinder im neuen Scheidungsrecht, in: Vom alten zum neuen Scheidungsrecht, Hausheer [Hrsg.], 1999, Rz. 4.99; Peter Breitschmid, Kind und Scheidung der Elternehe, in: Das neue Scheidungsrecht, 1999, S. 133; für eine umfassende, sorgfältige und altersgerechte Abklärung und Übermittlung der *subjektiven Meinung des Kindes* Beatrice van de Graaf, in: Kurzkommentar ZPO, Oberhammer et al. [Hrsg.], 2. Aufl. 2014, N. 3 zu Art. 300 ZPO; Daniel Steck, BSK ZPO, 2. Aufl. 2013, N. 13 zu Art. 300; Jonas Schweighauser, Kommentar zur Schweizerischen ZPO, Sutter-Somm et al. [Hrsg.], 2. Aufl. 2013, N. 5 zu Art. 300; Christophe A. Herzig, Das Kind in den familienrechtlichen Verfahren, 2012, Rz. 429, 454; Emanuela Epiney-Colombo, Il curatore nella procedura giudiziaria, Bollettino / Ordine degli avvocati del Cantone Ticino, 2000, Nr. 20, S. 18; Alexandra Rumo-Jungo, Das Kind im Familienprozess – erhöhte Präsenz durch neue Rechte, in: Rumo-Jungo et al. [Hrsg.], Der neue Familienprozess, 2012, S. 22; tendenziell auch Annette Spycher, in: Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, 2012, N. 6 zu Art. 300; Yolanda Mutter-Freuler, Die Vertretung des Kindes im Zivilverfahren, 2005, S. 119 f. und 132).

[32] Für das Bundesgericht ist es naheliegend, dass aufgrund der prozessualen Stellung des Kindes, das im Scheidungsverfahren seiner Eltern weder Nebenpartei noch Gegenpartei sei, sondern eine prozessuale Stellung eigener Art erlange und nur in formeller, nicht aber materieller Hinsicht als Partei begriffen werde, der Prozessbeistand im eherechtlichen Verfahren nicht in erster Linie subjektive Standpunkte zu vertreten, sondern das objektive Kindeswohl zu ermitteln und zu dessen Verwirklichung beizutragen habe. Eine im eigentlichen Sinn anwaltliche, auf den subjektiven Standpunkt des Vertretenen fokussierte Tätigkeit sei nicht angezeigt.

[33] Weil die prozessualen Befugnisse des Verfahrensbeistandes ausschliesslich zum Zwecke der Durchsetzung des objektivierten Kindeswohls eingesetzt werden dürfen, ist im Gesetz auch keine «konzeptionelle Ambiguität zwischen advokatorischer und vormundschaftlicher Interessenvertretung» angelegt. Dem Verfahrensbeistand steht damit letztlich die Rolle fehlender intakter Elternvertretung zu, also jene des «bon père de famille» oder der «bonne mère de famille».

#### **Angemessenheit des Aufwandes (E. 4)**

[34] Bei der Erfüllung der betreffenden Aufgaben (vgl. Ziff. 4 und 5 hievor) genießt die Kindesvertretung eine gewisse Autonomie, welche auch bei der Bemessung der Entschädigung zu respektieren ist. Zudem ist im Hinblick auf die Beurteilung der Frage, ob der betriebene Aufwand verhältnismässig war, etwa den erschwerenden Rahmenbedingungen von Gesprächen mit Kindern Rechnung zu tragen. Grundsätzlich bietet der Entscheid des Bundesgerichts mit seinem Anforderungskatalog an die Verfahrensvertretung des Kindes eine hilfreiche Orientierungshilfe, die sich nicht in einer bloss formalen Interessenwahrung und einer Schreibtischarbeit erschöpft, sondern im direkten Kontakt mit dem Kind auch einen Mehrwert für das Kindeswohl in das Verfahren einbringen kann und muss, wenn die Verfahrensvertretung ihre Rolle rechtfertigen soll.

#### **Vertretung ist kein Ersatz für die Anhörung des Kindes (E. 5.2.3.1)**

[35] Das Bundesgericht widersetzt sich der teils in der Doktrin vertretenen Auffassung, die Vertretung durch einen Verfahrensbeistand könne die Anhörung des Kindes erübrigen. Angesichts seiner Befugnisse im Verfahren (Art. 300 ZPO) und des Vertrauensverhältnisses, das mit seiner Funktion einhergeht, verfüge der Verfahrensbeistand nicht über die erforderliche Unabhängigkeit, um das Kind anstelle des Richters anzuhören, weshalb die Anhörung im formellen Sinn nicht zum Teil des Mandats der Kindesvertretung nach Art. 299 ZPO erklärt werden könne. Hingegen könne bei einem Kind, das in der Regel altersbedingt noch nicht gerichtlich angehört wird (BGE 131 III 553), der Verfahrensbeistand die Funktion eines «Dolmetschers» zwischen Kind und Gericht insofern wahrnehmen, als je nach konkreter Situation ein kindesgerecht geführtes Gespräch in einem ungezwungenen Rahmen bereits möglich sei, sich die Vertretung so ein Bild über die Wahrnehmungen des Kindes machen und diese dem Gericht mitteilen könne.

#### **Verfahrensvertretung und eigene Postulationsfähigkeit des Kindes (E. 5.2.4)**

[36] Das Bundesgericht äussert sich in der wohl nicht am überzeugendsten klingenden Erwägung 5.2.4 zur grundsätzlichen Möglichkeit, dass ein urteilsfähiges Kind je nach Kontext auch selbständig oder durch einen von ihm beauftragten Vertreter handeln kann, wenn es um höchstpersönliche Rechte geht (Urteile des Bundesgerichts [5A 166/2012](#) und [5A 167/2012](#) vom 5. April 2012 E. 2.3; [5C.51/2005](#) vom 2. September 2005, zusammengefasst von Meier/Häberli in ZVW 2006 S. 98 ÜR 11-06; [BGE 120 Ia 369](#) E. 1). Es hält dafür, die Tragweite von Fragen der Obhut, der elterlichen Sorge oder von Kinderschutzmassnahmen seien von hohem Abstraktionswert und deshalb auch für ein älteres Kind schwerlich überblickbar. Diesbezüglich stelle sich also kaum je die Frage, unter welchen Voraussetzungen die gerichtlich bestellte Kindesvertretung allenfalls genuin anwaltliche Aufgaben übernehmen müsse. Aus dem gleichen Grund könne das Kind in seiner Eigenschaft als «Partei eigener Art» meist auch keine gewillkürte Vertretung (anstelle oder neben der Kindesvertretung nach Art. 299 ZPO) beziehen. Das letzte Wort dürfte bei diesem obiter dictum noch nicht gesprochen sein.

#### **Aufwandsteuerung durch das Gericht (E. 5.3.1/5.3.2/5.3.3/5.3.4.1.)**

[37] Aus dem Umstand, dass dem Gericht ausser im Fall des Antrages eines urteilsfähigen Kindes nach Art. 299 Abs. 3 ZPO ein Entschliessungsermessen betreffend die Anordnung der Vertretung zusteht, schliesst das Bundesgericht auf die Zulässigkeit einer Auftragsumschreibung und damit auch auf ein

Kontrollinstrument, um ausufernden Vertretungshandlungen vorbeugen zu können. Das Gericht kann den Aufgabenkreis des Verfahrensbeistandes anlässlich der Einsetzung ausdrücklich spezifizieren und wenn erforderlich mit Funktionen eines Beistandes im Sinne von Art. 308 Abs. 1 [ZGB](#) kombinieren, um das Kind in der schwierigen Zeit des Scheidungsprozesses weitergehend zu unterstützen. Ausserdem kann das Gericht durch seine Instruktionshandlungen zur Effizienz der Verfahrensvertretung beitragen. Unbesehen der Unabhängigkeit der Kindesvertretung muss das Gericht ausserdem zum Schutz des Kindes auch die Qualität der Tätigkeit des Verfahrensbeistandes überwachen und jedenfalls bei längerdauernden Prozessen den Aufwand der Kindesvertretung periodisch überprüfen, indem es Zwischenabrechnungen einholt. Nicht unmassgeblich lassen sich die Kosten durch die Wahl der Berufsgruppe steuern, der die Kindesvertretung zugehörig ist. Die am Weitesten verbreiteten Kindesvertreter scheinen juristischer Provenienz zu sein, namentlich dem Anwaltsstand anzugehören und höhere Tarife zu beanspruchen als Sozialarbeitende, Sozialpädagogen oder Psychologen.

#### **Verbindlichkeit des Entschädigungsentscheides (E. 2.4)**

[38] Die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung für die Vertretung des Kindes ist gleich wie bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ([BGE 108 Ia 11](#) E. 1; [117 Ia 22](#) E. 4e; [122 I 322](#) E. 3b; Urteil des Bundesgerichts [5D\\_160/2011](#) vom 22. November 2011 E. 1.2) verbindlich. Da das Kind in eherechtlichen Verfahren nicht Partei ist, ist die Vertretung nicht berechtigt, einen durch die festgesetzte Entschädigung nicht gedeckten Betrag von ihm einzufordern. Die Differenz kann auch den Eltern nicht in Rechnung gestellt werden, da es sich bei der Entschädigung um einen Teil der Gerichtskosten und nicht um Parteikosten handelt (Art. 95 Abs. 2 lit. e [ZPO](#); Urteil des Bundesgerichts [5A\\_168/2012](#) vom 26. Juni 2012 E. 4.2).

**Zitiervorschlag:** Kurt Affolter-Fringeli, Entschädigung der Kindesvertreterin (aArt. 146 f. ZGB; Art. 299 ZPO), in: dRSK, publiziert am 21. März 2016

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

**EDITIONS WEBLAW**

Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern  
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

[www.weblaw.ch](http://www.weblaw.ch)